

Beitragsordnung des Vereins zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

§ 1

Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 9 (3) Satz 2 der Vereinssatzung.

§ 2

Grundsätze

- (1) Durch die Beitragsordnung werden die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder geregelt.
- (2) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Die Höhe des Beitrages gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fast die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (4) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 3

Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. November 2011 in Neubrandenburg die Höhe der einzelnen Beiträge gemäß § 4 beschlossen.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4

Beiträge

- (1) Beitrags Klasse: - Mindestbeitrag pro Jahr:

- T Kindertagespflegepersonen	36,00 €,
- F Fördermitglieder	48,00 €,
- E Personensorgeberechtigte	11,00 € und
- J Juristische Personen	84,00 € je angefangene 150 Mitglieder.

- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Die Zustimmung zum Lastschriftverfahren erfolgt über eine durch das Mitglied zu erteilende Einzugsermächtigung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.03 eines jeden Jahres fällig und wird zu diesem Zeitpunkt vom Einzugskonto abgebucht.

§ 6

Mitteilungspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten (Namens- und Anschriftenänderungen) sowie Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, hat das Mitglied den Verein entstehende Nachteile zu ersetzen.

§ 7

Verzug

Bei Überschreitung des Zahlungsziels und Rücklasten werden Mahngebühren von EUR 2,50 und die entsprechenden Rücklastkosten zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben.

§ 8

Unterjährige Mitgliedschaft

Ab dem Beitrittsmonat ist der anteilige Jahresbeitrag (Beitrittsmonat / 12) bis zum Letzten des Beitrittsmonats zu zahlen.

§ 9

Fort- und Weiterbildung

Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind gesondert zu entrichten.

§ 10

Datenschutz

Der Verein behandelt die für den Zahlungsverkehr erforderlichen persönlichen Daten streng vertraulich und unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.